

Jugendfreizeit nach Mali Lošinj / Kroatien

vom 09.08. - 21.08.2026

**für Jugendliche
von 13 bis 17 Jahren**



CVJM

**Ein Angebot des CVJM Lüttringhausen e.V.
in Zusammenarbeit mit der
Evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen**

Freizeitausschreibung für die 12-tägige Reise nach Mali Lošinj / Kroatien

Die Insel Mali Lošinj gehört zu der Inselgruppe Cres-Lošinj und liegt in der Bucht von Kvarner. Mit ihren 36 unterschiedlich großen Inseln ist diese Bucht aufgrund der Fläche die größte Inselgruppe der Adria. Die Insel Lošinj, berühmt für das gesunde Mittelmeerklima und 300 wolkenlosen/wolkenarmen Tagen, ist durch eine Brücke mit der Insel Cres verbunden.

Nur 3km vom Zentrum und vom Hafen entfernt liegt der Campingplatz Poljana an der schmalsten Stelle der Insel. In die Stadt gelangt man entlang eines Fuß-/Radweges, welcher am Meer entlangführt. Dort gibt es unzählige kleine Cafés, die zum Verweilen einladen, sehr gute Einkaufsmöglichkeiten für Lebensmittel und die kleinen Schiffe legen von dort für ihre Tagesausflüge ab.

Unser Camp ...

... die ZEBU®-Dörfer sind schattig unter Pinien gelegen, terrassenförmig angelegt und von manchen ZEBU®s kann man sogar das Meer sehen.

... der Campingplatz verfügt über eine hervorragende Infrastruktur. Hierzu gehören eine Bar und ein Restaurant, ein kleiner Supermarkt und ein Geldautomat. In unserem Camp verfügen wir über einen eigenen Sanitärbereich.

... geschlafen wird in 20 qm großen ZEBU®-Zelten, deren Außenhaut aus wasserdichtem, strapazierfähigem Polyestergewebe besteht. Sie verfügen über je zwei Schlafkabinen (2 x 2,10 m), die mit bequemen Veloursbetten ausgestattet sind. In jedem ZEBU®-Zelt gibt es elektrisches Licht, Teppichböden, Ablagefächer für das Gepäck sowie einen Tisch mit 4 Stühlen.

– **Schlafsack und Spannbettlaken sind mitzubringen.**

Vor Ort gestalten wir ein vielfältiges sportliches und kreatives Programm und werden uns auch mit Themen des christlichen Glaubens beschäftigen. Die Teilnahme an allen Programmpunkten setzen wir voraus.

Bei der Essenszubereitung benötigen wir die Mithilfe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Teilnahmepreis für die Freizeit: 710,- €

In diesem Preis sind enthalten: An- und Abreise in einem modernen Reisebus, Freizeitleitung, Unterkunft im Zelt, Vollverpflegung, Programm, Ausflüge und sportliche Aktivitäten.

Teilnehmen können bis zu 33 Jugendliche zwischen 13-17 Jahren.

Die Freizeit wird von Luca Werner und Team geleitet.

Anmeldungen werden nach Eingangsdatum bearbeitet!

Weitere Informationen gibt es im Jugendbüro des

CVJM Lüttringhausen e.V. bei Luca Werner

Gertenbachstr. 38, 42899 Remscheid

Tel. 0176 / 70139782 – Mail: luca.werner@outlook.com

Hier kannst Du Dich
anmelden:



**Reisebedingungen des
CVJM Lüttringhausen e.V. für die
Jugendfreizeit vom 09.08. - 21.08.2026
in Mali Lošinj / Kroatien**

1. Vertragsschluss / Anmeldung

Die Anmeldung ist ausschließlich schriftlich über das vom CVJM Lüttringhausen e.V. bereitgestellte elektronische Verfahren möglich. Sie ist verbindlich. Der Reisevertrag kommt durch die Rücksendung der vom CVJM Lüttringhausen e.V. („CVJM“, „Veranstalter“) versandten Anmeldebestätigung zustande. Diese Anmeldebestätigung ist von dem / der Teilnehmer*in und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind die Freizeitausschreibung, diese Reisebedingungen und die Anmeldebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom CVJM schriftlich bestätigt sind.

2. Bezahlung / Kosten

Der Gesamtpreis für die Teilnahme beträgt **710,00 € pro Person**. Nach Erhalt der unterschriebenen Anmeldebestätigung wird der Veranstalter jedem / jeder Teilnehmer*in eine **Anzahlung in Höhe von 100,- €** in Rechnung stellen. Eine nicht entrichtete Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrages.

Die jeweilige Restzahlung wird der Veranstalter den Teilnehmer*innen **zum 30. 06. 2026**, in Rechnung stellen.

Alle Zahlungen werden per SEPA-Lastschriftmandat mit vorheriger Benachrichtigung eingezogen.

Zugleich weisen Sie das Kreditinstitut an, die vom CVJM Lüttringhausen e.V. auf dieses Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer des

CVJM Lüttringhausen e.V. lautet:
DE47ZZZ00000220380

Hinweis: Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

3. Leistungen

Der CVJM gewährleistet eine gewissenhafte Freizeitvorbereitung. Die vom CVJM vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Reiseausschreibung und diesen Reisebedingungen.

4. Rücktritt der Teilnehmerin oder des Teilnehmers (§ 651 BGB)

Jede(r) Teilnehmer*in kann jederzeit vor Beginn der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von den Erziehungsberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises stellt keine Rücktrittserklärung dar. Tritt der/die Teilnehmer*in vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie die Freizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen:

- **Bis 31.03.2026 ist ein Rücktritt kostenfrei möglich**
- **Ab 01.04.2026 kann der Veranstalter bei einem Rücktritt eine Pauschale von 100,00 € verlangen**

Bei einem Rücktritt vom Reisevertrag bleibt sowohl dem/der Teilnehmer*in als auch dem Veranstalter der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die vom Veranstalter verlangte Entschädigung.



8. Rücktritt und Kündigung durch den CVJM Lüttringhausen e.V.

Der CVJM kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der / die Teilnehmer*in die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des CVJM, bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er / sie sich in einer solchen Weise vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der CVJM den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Erstattungen anderer Leistungsträger werden gutgeschrieben. Eine vorzeitige Abholung aus der Freizeit geht zu Lasten des/der Teilnehmer*in. Der CVJM kann bis zum 31.03.2026, z.B. bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl (28 TN.) vom Reisevertrag zurücktreten: In diesem Fall ist der CVJM verpflichtet, den Teilnehmer*innen gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise nicht durchgeführt wird. Darüber hinaus kann es Bestimmungen oder Verordnungen geben, die es dem CVJM verbieten, die Reise durchzuführen. In diesem Fall wird der CVJM zur Deckung entstehender Kosten maximal eine Entschädigung in Höhe der Anzahlung berechnen.

9. Obliegenheiten der Teilnehmer / Geltendmachen von Ansprüchen / Ausschlussfrist

Jede(r) Teilnehmer*in ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm / ihr vom CVJM in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der/die Teilnehmer*in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem CVJM geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der / die Teilnehmer*in nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er/sie ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

5. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der CVJM informiert alle Teilnehmer*innen im Informationsbrief über Bestimmungen von Pass-, Visa- und evtl. Gesundheitsvorschriften. Jede(r) Teilnehmer*in ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise geltenden Vorschriften selbst verantwortlich.

6. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt, a) soweit ein Schaden vom Veranstalter bzw. dessen Beauftragten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder b) soweit der Veranstalter für den einem / einer Teilnehmer*in entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines der Leistungsträger verantwortlich ist.

7. Verjährung, Sonstiges

Vertragliche Ansprüche eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach drei Jahren. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Reisebedingungen für diesen Vertrag.